

An den Landrat

Glarus, [Datum] 2026

Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorlage im Überblick

Ausgangslage

Das Recht unterscheidet zwischen Daten von natürlichen Personen und Daten von juristischen Personen. Erstere unterstehen auf Ebene des Kantons dem Schutz im Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG), letztere hingegen nicht mehr ausdrücklich. Die Daten juristischer Personen unterstehen aber ebenfalls dem grundrechtlichen Schutz gemäss Artikel 13 Absatz 2 Bundesverfassung (BV). Das verfassungsmässige Recht auf informationelle Selbstbestimmung verlangt, dass eine Datenbearbeitung oder -bekanntgabe durch die Behörden sich auf eine gesetzliche Grundlage stützt; ausserdem hat die betroffene Person ein Recht aus Auskunft über sie betreffende Daten sowie das Recht auf Berichtigung oder Löschung.

Bislang konnten öffentliche Organe Daten von juristischen Personen gestützt auf eine befristete Übergangsbestimmung im IDAG bearbeiten. Diese Übergangsbestimmung läuft Ende 2027 aus. Es droht eine Rechtslücke. Behörden könnten danach mangels gesetzlicher Grundlage Daten von juristischen Personen nicht mehr rechtmässig bearbeiten. Eine solche Lücke gilt es zu verhindern. Weiter gilt es für juristische Personen verschiedene Ansprüche zu regeln, welche ihnen aufgrund des verfassungsmässigen Datenschutzes zukommen.

Da die Daten juristischer Personen nicht unter den denselben Datenschutz wie die Personendaten fallen, sollen die zu schaffenden gesetzlichen Grundlagen statt im IDAG im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) untergebracht werden.

Inhalt der Vorlage

Die Vorlage schafft eine eigenständige gesetzliche Grundlage im RVOG für die Bearbeitung von Daten juristischer Personen. Damit wird die bisherige Übergangsbestimmung im IDAG abgelöst.

Gleichzeitig werden die grundrechtlichen Ansprüche juristischer Personen auf Datenzugang, Berichtigung, Löschung und Unterlassung gesetzlich konkretisiert.

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen im RVOG werden bewusst parallel zum allgemeinen Datenschutzrecht im IDAG ausgestaltet. Es gelten aber keine strengeren Vorgaben als für Personendaten. Der Schutz von Daten juristischer Personen geht weniger weit.

Auswirkungen

Die beantragten Änderungen haben keine finanziellen oder personellen Folgen. Die durch die Übergangsbestimmung im IDAG bereits bestehenden Grundlagen betreffend Daten von juristischen Personen werden lediglich in eine dauernde gesetzliche Grundlage ins RVOG überführt.

Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Vorlage der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten.

1. Ausgangslage

1.1. Geltendes Recht, aktuelle Situation

Im Kanton bearbeiten öffentliche Organe regelmässig Daten von Personen – sowohl von natürlichen Personen (sog. Personendaten, wie z. B. Name, Geburtsdatum, Kontakt- oder Finanzdaten) wie auch von juristischen Personen (z. B. Firma, Rechtsform, Geschäftsergebnis). Die öffentlichen Organe sind bei der Beschaffung und Bearbeitung von Daten natürlicher Personen an klare datenschutzrechtliche Regeln gebunden. Diese sind im von der Landsgemeinde 2021 angenommenen IDAG geregelt.

Demgegenüber wurde die Bearbeitung von *Daten von juristischen Personen* im IDAG bewusst ausgeklammert (vgl. Memorial für die Landsgemeinde 2021, S. 107 f.). Vorbild stand das im Jahre 2020 totalrevidierte Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), welches nur noch für Daten von natürlichen Personen gilt. Ausschlaggebend hierfür war der Blick ins Ausland: In den Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union, des Europarates sowie der meisten Länder werden nur die Daten von natürlichen Personen geschützt. Die Angleichung des schweizerischen Datenschutzrechts führt zu einer Erleichterung der internationalen Datentransfers, da die Bekanntgabe von Daten juristischer Personen aus der Schweiz ins Ausland nicht mehr – wie bei Daten von natürlichen Personen – davon abhängt, ob im Empfängerland ein angemessener Datenschutz gewährleistet wird.¹ Hinzu kommt, dass der Datenschutz für juristische Personen in der Praxis in vielen Bereichen eine untergeordnete Rolle spielt und – insbesondere im privatrechtlichen Bereich – verschiedene andere Gesetze einen Schutz der Persönlichkeit von juristischen Personen und der Vertraulichkeit ihrer Daten gewährleisten (so z. B. Art. 28 ff. des Zivilgesetzbuchs [ZGB], das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen [UWG] und das Urheberrechtsgesetz [URG]).

Im Kanton stützte sich die Bearbeitung von Daten von juristischen Personen seit dem Erlass des IDAG auf die Übergangsbestimmung in Artikel 65 IDAG, wonach während fünf Jahren nach Inkrafttreten des IDAG für öffentliche Organe Vorschriften in kantonalen und kommunalen Erlassen, die sich auf Personendaten beziehen, weiter Anwendung auf Daten juristischer Personen finden. Mit dieser Generalklausel wurde verhindert, dass eine Rechtslücke für den Umgang mit Daten juristischer Personen durch die öffentlichen Organe des Kantons entstand.

¹ Diese Voraussetzung ist in Artikel 24 Absatz 1 IDAG für eine Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland vorgesehen. Gemäss dem DSG liegt es beim Bundesrat zu entscheiden, ob ein Staat, ein Gebiet, ein spezifischer Sektor in einem Staat oder ein internationales Organ einen angemessenen Datenschutz gewährleistet (Art. 16 Abs. 1 DSG). Die Angemessenheit des Datenschutzes wird periodisch neu beurteilt und als Anhang zur bundesrechtlichen Datenschutzverordnung vom 31. August 2022 (DSV) aufgeführt (vgl. Art. 8 DSV) und durch das Bundesamt für Justiz publiziert (<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/datenschutz/international/anerkennung-staaten.html>).

1.2. Anstoss für die Vorlage

Anlässlich der Neuordnung des bundesrechtlichen Datenschutzes im Jahre 2020 wurde für die Bundesverwaltung im bundesrechtlichen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) ein neues Kapitel eingefügt, welches die Bearbeitung von Daten juristischer Personen regelt (vgl. Art. 57r ff. RVOG). Eine erste Revisionsvorlage des bundesrechtlichen RVOG betreffend Schutz von Daten juristischer Personen liegt derzeit als Vorentwurf vor (nachfolgend: VE-RVOG). Es erscheint angezeigt, dass auch das kantonale Verwaltungsorganisationsrecht entsprechende gesetzliche Grundlagen vorsieht, sobald der Schutz juristischer Personen im kantonalen Datenschutzgesetz erlischt. Da das IDAG am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, läuft die fünfjährige Übergangsfrist am 31. Dezember 2027 aus. Das Auslaufen der Übergangsfrist erfordert eine neue und langfristige gesetzliche Grundlage betreffend Daten von juristischen Personen. Ansonsten droht eine Rechtslücke.

Der Schutz der Privatsphäre umfasst unter anderem, dass jede natürliche oder juristische Person Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten hat (Art. 13 Abs. 2 BV). Eine Bearbeitung von Personendaten stellt eine Einschränkung dieses Grundrechts dar, auf welches sich nicht nur natürliche Personen, sondern eben auch juristische Personen berufen können. Staatliches Handeln muss rechtmässig sein (Art. 17 Kantonsverfassung, KV). Insbesondere können Grundrechte nur im Rahmen der Verfassung und aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 3 KV). Dies bedeutet, dass die Bearbeitung und insbesondere die Bekanntgabe von Daten juristischer Personen durch die öffentlichen Organe eine Grundlage im Gesetz benötigen.

2. Inhalt der Vorlage

2.1. Herleitung der Lösung

2.1.1. Ziele

Diese Vorlage möchte *erstens* die Rechtslücke verhindern, welche durch das Ablaufende der fünfjährigen Übergangsfrist von Artikel 65 IDAG entsteht (vgl. Ziff. 1.1)

Zweitens soll mit der Vorlage das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV), welches juristischen Personen gegenüber datenbearbeitenden öffentlichen Organen zusteht, ausdrücklich geregelt und auf Gesetzesstufe konkretisiert werden. Dies schafft Rechtsklarheit und stärkt die grundrechtliche Stellung juristischer Personen. Ein zentraler Bestandteil des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ist namentlich das Auskunftsrecht über die sie betreffenden Daten sowie das Recht auf Transparenz der Datenbearbeitung. Juristische Personen sollen auch ausserhalb eines Verwaltungsverfahrens (und des darin geltenden Akteneinsichtsrecht gem. Art. 67 Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) prüfen können, ob öffentliche Organe ihre Daten rechtmässig bearbeiten. Dies bildet die Grundlage für die Wahrnehmung des grundrechtlichen Auskunfts-, Berichtigungs-, oder Unterlassungsanspruchs, wenn Daten nicht rechtmässig bearbeitet werden, besonders wenn sie unrichtig sind. Eine rechtmässige Datenbearbeitung kann somit von juristischen Personen (allenfalls sogar gerichtlich) durchgesetzt werden.

Drittens möchte diese Vorlage die Anforderungen, welche an die Datenbearbeitung und -bekanntgabe durch öffentliche Organe gestellt werden, soweit als dies sinnvoll ist, den entsprechenden Vorschriften des IDAG angleichen. Dabei ist zu verhindern, dass für die Bearbeitung oder Bekanntgabe von Daten juristischer Personen strengere Anforderungen gelten als für die Bearbeitung oder Bekanntgabe von Daten von natürlichen Personen. Nach herrschender Lehre wird ein tieferes Schutzniveau für die Daten juristischer Personen als angemessen erachtet. Vor diesem Hintergrund von Bedeutung ist, dass sich das Bundesparlament im September 2016 und im Februar 2017 gegen eine Anwendbarkeit des DSG auf Daten juristischer Personen ausgesprochen hat (Ablehnung Motion Béglé 16.3379 «Förderung

der Schweiz als universeller virtueller Datentresor»). Entsprechend sieht auch die angestrebte Lösung des Bundes im VE-RVOG einen ungleichen Schutz vor (vgl. Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes [Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane] – Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, S. 13 f.).

Diese Vorlage betrifft nur den Schutz von Daten juristischer Personen bei der Bearbeitung durch öffentliche Organe. Das horizontale Verhältnis zwischen Privaten, d.h. die Bearbeitung von Daten juristischer Personen durch private Personen, wird mit dem Gesetzgebungsprojekt nicht tangiert. Den privaten Datenbearbeitenden sollen keine neuen Pflichten auferlegt werden.

2.1.2. Geprüfte Alternativen

Im Memorial für die Landsgemeinde 2021 wurde zu der Übergangsbestimmung von Artikel 65 IDAG ausgeführt, man werde die spezialgesetzlichen Datenschutzbestimmungen prüfen und beurteilen, welche sich auf den Umgang mit Daten juristischer Personen beziehen sollen und welche nicht (S. 127). Im Nachhinein hat sich sowohl beim Bund als auch im Kanton herausgestellt, dass die Überprüfung aller spezialgesetzlichen Vorschriften auf Anpassung für Daten juristischer Personen einen unverhältnismässigen Aufwand darstellt und die Gefahr von Rechtslücken bestehen bleibt.

Deshalb wird analog der Regelung auf Bundesebene die Übergangsbestimmung von Artikel 65 IDAG ohne zeitliche Frist und leicht angepasst in ein kantonales Gesetz überführt, wobei zusätzlich Vorgänge, wie die Bearbeitung oder die Bekanntgabe von Daten juristischer Personen, explizit in neuen Gesetzesbestimmungen festgehalten werden sollen. Die Gesetzesstufe ist erforderlich, da die Landsgemeinde alle wichtigen Bestimmungen in der Form des Gesetzes erlässt (Art. 69 Abs. 1 KV). Bei der Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur Bearbeitung von Daten juristischer Personen handelt es sich um eine solche wichtige Bestimmung, welche überdies eine gesetzliche Grundlage für die Grundrechtseinschränkung darstellen soll (Art. 2 Abs. 3 KV).

Zunächst wurde geprüft, die rechtlichen Grundlagen im IDAG einzufügen. Da das IDAG aber – analog dem DSG auf Bundesebene – ausschliesslich die Bearbeitung und den Schutz von Daten natürlicher Personen regeln soll (Art. 1 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 5 Abs. 1 IDAG), wurde davon abgesehen. Stattdessen sollen analog der Regelung auf Bundesebene die Bestimmungen in das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG) eingefügt werden. Das RVOG organisiert die Verwaltungstätigkeit (Art. 1 Abs. 1 RVOG) und eignet sich damit als gesetzliche Grundlage für den Umgang der öffentlichen Organe mit Daten juristischer Personen.

Im geltenden Recht sieht Artikel 26a Absatz 2 RVOG bereits eine gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Daten juristischer Personen durch die öffentlichen Organe vor. Diese Grundlage beschränkt sich aber auf die Datenbearbeitung in den Geschäftsverwaltungssystemen der Zentralverwaltung (z. B. CMI). Da die öffentlichen Organe Daten von juristischen Personen auch ausserhalb der Geschäftsverwaltungssysteme bearbeiten, reicht diese Bestimmung nicht als gesetzliche Grundlage (vgl. Erläuterungen Art. 26a RVOG).

2.1.3. Rechtsvergleich mit anderen Kantonen

Diese Vorlage wurde basierend auf der Regelung auf Bundesebene erstellt. Kein anderer Kanton sieht aktuell eine Trennung des Schutzes von Daten juristischer Personen und Personendaten in zwei unterschiedlichen Gesetzen vor. Im Gegenteil unterscheiden viele Kantone weiterhin nicht zwischen Daten natürlicher und juristischer Personen (z.B. ZH, SZ, GR) und haben so weitgehend dieselben rechtlichen Grundlagen und Schutznormen für Daten

juristischer als auch natürlicher Personen. Andere Kantone haben den Schutz von Daten juristischer Personen gar ganz aufgehoben und beschränken sich auf den Schutz von Personendaten (z.B. SG oder AG).

Da der Kanton Glarus mit dem Erlass des IDAG im Jahre 2021 diese Trennung analog dem bundesrechtlichen DSG im Sinne eines Grundsatzentscheides bereits vorgenommen hat, ist die Umsetzung des Schutzes und der Bearbeitung von Daten juristischer Personen im kantonalen RVOG konsequent. Andernfalls wäre auf diesen Grundsatzentscheid zurückzukommen. Mit dieser Vorlage und der darin vollzogenen Trennung der Rechtsgrundlagen in Bezug auf Daten juristischer und natürlicher Personen schafft der Kanton eine moderne, nicht nur mit den bundesrechtlichen, sondern auch internationalen Rechtsentwicklungen im Einklang stehende Lösung. Darin nimmt er eine Vorreiterrolle ein.

2.2. Beantragte Änderungen

2.2.1. Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Daten

Öffentliche Organe benötigen nicht nur für die Bearbeitung bzw. Bekanntgabe von Daten natürlicher Personen, sondern auch bei Daten juristischer Personen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Rechtfertigung des Eingriffs in den grundrechtlich garantierten Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten (Art. 13 Abs. 2 BV). Da die Vorgaben des IDAG für die Daten von juristischen Personen nicht mehr gelten, soll nun im E-RVOG ein allgemeiner Rechtsrahmen geschaffen werden. Wie beim IDAG handelt es sich auch bei diesen Bestimmungen des E-RVOG um Querschnittsregelungen, die – unter Vorbehalt von spezialgesetzlichen Abweichungen – bereichsübergreifend in allen Konstellationen zu beachten sind, in denen Daten juristischer Personen durch öffentliche Organe bearbeitet werden. Damit wird der allgemeine Verweis in der bis Ende 2027 befristeten Übergangsbestimmung des IDAG abgelöst.

Weiterhin soll aber ein allgemeiner Verweis analog Artikel 65 IDAG bestehen (vgl. Erläuterungen zu Art. 26d E-RVOG).

2.2.2. Konkretisierung des informationellen Selbstbestimmungsrechts

Die juristischen Personen durch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV) zustehenden Rechte werden in der Vorlage gesetzlich verankert. Es handelt sich hierbei um das Recht auf Auskunft über die eigenen Daten juristischer Personen (Art. 26h E-RVOG) als Ausdruck des Auskunftsrechts und des Rechts auf Transparenz der Datenbearbeitung sowie der darauf gestützte Berichtigungs-, Löschungs- oder Unterlassungsanspruch (Art. 26j und 26k E-RVOG). Diese Bestimmungen orientieren sich an den datenschutzrechtlichen Ansprüchen natürlicher Personen gemäss den Artikeln 36 ff. IDAG.

2.2.3. Verhältnis zum Datenschutzrecht

Die Anforderungen, die an die Bearbeitung und Bekanntgabe von Daten juristischer Personen gestellt werden, sollen im Sinne der Rechtssicherheit und der Einheit der Rechtsordnung möglichst parallel zu den Artikeln 14 ff. IDAG ausgestaltet werden. Insbesondere sollen aber keine strengeren Vorgaben als an die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten gestellt werden.

3. Vernehmlassungsverfahren

[...]

3.1. Vorgehen und Rücklauf

[...]

3.2. *Generelle Beurteilung der Vorlage*

[...]

3.3. *Berücksichtigte Anliegen*

[...]

3.4. *Nicht berücksichtigte Anliegen*

[...]

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel 3.1.; Allgemeine Bestimmungen

Aufgrund des neuen Titels 3.2. (Schutz von Daten juristischer Personen) war es redaktionell nötig, den Rest des 3. Kapitels (Organisation der Verwaltung) systematisch unter einen anderen Titel zu setzen. Es handelt sich hierbei um allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsorganisationsrechts.

Titel 3.2.; Schutz und Bearbeitung von Daten juristischer Personen

Der neue Titel soll eine systematische Trennung zum restlichen 3. Kapitel (Organisation der Verwaltung) schaffen.

Artikel 26a; Geschäftsverwaltungssysteme

Der bestehende Artikel 26a sieht vor, dass der Regierungsrat Einzelheiten zum Schutz der in den Geschäftsverwaltungssystemen erfassten Daten juristischer Personen regelt. Da aber öffentlichen Organe Daten von juristischen Personen auch ausserhalb der Geschäftsverwaltungssysteme bearbeiten, reicht diese Bestimmung nicht als gesetzliche Grundlage um jegliche Datenbearbeitungen durch öffentliche Organe in einer Verordnung des Regierungsrates zu regeln. Der entsprechende Zusatz, der die Verordnungskompetenz des Regierungsrats vorsieht, wird aufgehoben, um eine Doppelspurigkeit zu vermeiden. Der Regierungsrat kann in Bezug auf Daten juristischer Personen weiterhin gestützt auf seine verfassungsrechtliche Kompetenz (Art. 99 Abs. 1 Bst. b KV) eine Vollzugs- und Verwaltungsverordnung erlassen. Es kann sich dabei um eine Verordnung handeln, welche sich ausschliesslich den Vollzugsfragen im Zusammenhang mit Daten von juristischen Personen widmet (analog der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen, VIDAG), oder aber er kann entsprechende Bestimmungen in die bereits bestehende Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) integrieren.

Artikel 26b; Daten juristischer Personen

Absatz 1: Der Begriff der juristischen Person ergibt sich primär aus dem Bundeszivilrecht. Darunter gefasst werden alle körperschaftlich organisierten Personenverbindungen sowie die einem besonderen Zweck gewidmeten, selbstständigen Anstalten mit Rechtspersönlichkeit. Dazu gehören der Verein (Art. 60 ff. ZGB), die Stiftung (Art. 80 ff. ZGB), die Aktiengesellschaft (Art. 620 ff. des Obligationenrechts [OR]), die Kommanditaktiengesellschaft (Art. 764 ff. OR), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 772 ff. OR), die Genossenschaft (Art. 828 ff. OR). Weiter fallen darunter die privatrechtlichen Körperschaften des kantonalen Rechts und die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften der Kantone und der Gemeinden. Nach dem im bundesrechtlichen Datenschutzrecht verwendeten, erweiterten Verständnis der juristischen Person werden – über den Wortlaut des Gesetzes hinaus – auch Personengesellschaften, die zwar keine eigene Persönlichkeit im rechtlichen Sinne haben, aber partei- und prozessfähig sind (wie Kollektivgesellschaften [Art. 552 ff. OR], Kommanditgesellschaften [Art. 594 ff. OR] und Stockwerkeigentümergeellschaften [Art. 712I ZGB]), dazu gezählt. Nicht erfasst sind dagegen Personenverbindungen, die nach schweizerischem

Recht keinerlei Elemente einer Rechtspersönlichkeit aufweisen, wie z.B. einfache Gesellschaften oder Erbgemeinschaften. Die Legaldefinition für Daten juristischer Personen orientiert sich an jener von Personendaten in Artikel 5 IDAG bzw. Artikel 5 Buchstabe a DSG (vgl. sinngemäss Memorial für die Landsgemeinde 2021, S. 107 f., Erläuterung zu Art. 5 IDAG) und umfasst somit alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar juristische Person beziehen. Dazu können z. B. die Firma, Kontakt- und Adressangaben, Zahlungsangaben, Angaben zur Organisation, Rechtsform und Geschäftstätigkeit, Angaben zur finanziellen Situation und zu Geschäftsergebnissen, Angaben zu Subventionsbeiträgen, Angaben zu Untersuchungsmaßnahmen oder Sanktionen sowie Jahresberichte gehören. Ist die juristische Person nicht mindestens bestimmbar (zum Beispiel, weil ihre Daten anonymisiert wurden), so sind die Vorschriften im E-RVOG nicht anwendbar. Es handelt sich in einem solchen Fall um Sachdaten. Da im Zusammenhang mit Daten juristischer Personen der Begriff der Stammdaten nicht verwendet wird, findet Artikel 5 Absatz 3 IDAG keine Entsprechung im E-RVOG.

Absatz 2: Die Legaldefinition für besonders schützenswerte Daten juristischer Personen orientiert sich an jener im Artikel 57q^{bis} der bundesrechtlichen VE-RVOG. Dabei wurden alle Kategorien der besonders schützenswerten Personendaten (Art. 6 VIDAG; Art. 5 Bst. c DSG), die nicht die natürlichen Eigenschaften des Menschen voraussetzen und die sich somit auf juristische Personen übertragen lassen, übernommen. Demnach gelten im Zusammenhang mit Daten juristischer Personen in erster Linie die Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen als besonders schützenswert.

Artikel 26c; Bearbeitung von Daten juristischer Personen

Absatz 1: Die Voraussetzungen für die Bearbeitung von Daten juristischer Personen richtet sich einzig nach dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz. Dieser ist im IDAG in Artikel 15 zu finden (vgl. sinngemäss Memorial für die Landsgemeinde 2021, S. 113, Erläuterung zu Art. 15 IDAG). Der Begriff des Bearbeitens entspricht demjenigen von Artikel 7 Absatz 1 IDAG, d.h. er umfasst jeden Umgang mit Daten juristischer Personen, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten sowie das Durchführen logischer oder rechnerischer Operationen (vgl. sinngemäss Memorial für die Landsgemeinde 2021, S. 108, Erläuterung zu Art. 7 IDAG). Da das Beschaffen unter den Begriff des Bearbeitens fällt wurde auf eine explizite Erwähnung der Beschaffung verzichtet, wie dies Artikel 20 und 21 IDAG für die Personendaten machen. Für den Begriff der öffentlichen Organe ist auf die Legaldefinition in Artikel 4 Absatz 1 IDAG abzustellen: Als öffentliche Organe gelten demnach (Bst. a) alle die Behörden, Verwaltungen und Kommissionen des Kantons und der Gemeinden, (Bst. b) die Behörden, Verwaltungen und Kommissionen der kantonalen und kommunalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie (Bst. c) natürliche oder juristische Personen oder andere Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit sie eine öffentliche Aufgabe erfüllen (vgl. sinngemäss Memorial für die Landsgemeinde 2021, S. 107, Erläuterung zu Art. 4 IDAG).

Absatz 2: Die zulässigen Konstellationen für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten juristischer Personen (Abs. 2) sind nahezu identisch mit denen für die Bearbeitung von Personendaten in Artikel 14 IDAG (vgl. sinngemäss Memorial für die Landsgemeinde 2021, S. 112, Erläuterung zu Art. 14 IDAG). Einzig die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage (Abs. 2 Bst. a) wurden im Vergleich zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten abgeschwächt. Dem reduzierten Schutzgehalt von Daten juristischer Personen wird bereits entsprochen, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht, sie muss aber nicht explizit in einem Gesetz im formellen Sinn zu finden sein.

Absatz 3: Die Rechtsgenügllichkeit der Einwilligung ist nahezu identisch mit derjenigen in Artikel 14 Absatz 3 IDAG (vgl. sinngemäss Memorial für die Landsgemeinde 2021, S. 112 f., Erläuterung zu Art. 14 IDAG). Das Kriterium der Freiwilligkeit wurde weggelassen.

Artikel 26d; Verhältnis zum Schutz von Daten juristischer Personen in Spezialerlassen

Absatz 1: Der Wortlaut entspricht weitgehend Artikel 57s^{bis} Absatz 1 des bundesrechtlichen VE-RVOG. Durch diese Auffangbestimmung wird sichergestellt, dass kommunale und kantonale Spezialerlasse, die lediglich Personendaten erwähnen, auch weiterhin Daten juristischer Personen schützen oder die Bearbeitung dieser erlaubt, sofern diese Spezialerlasse keine ausdrücklichen Bestimmungen zu Daten juristischer Personen enthalten. Konkret sollen gesetzliche Grundlagen in Spezialerlassen zur Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten (z. B. Art. 15 Gesetz über die digitale Verwaltung, DVG) auch weiterhin für die Bearbeitung und Bekanntgabe von Daten juristischer Personen dienen können. Mit dem Ausdruck «Spezialerlass» soll jedoch zum Ausdruck gebracht werden, dass sich die Bestimmung nicht auf das IDAG und die VIDAG bezieht. Somit führt Artikel 26d E-RVOG nicht dazu, dass das IDAG und die VIDAG für die Daten juristischer Personen gelten. Der Schutz von Daten juristischer Personen soll bewusst aus dem Anwendungsbereich des IDAG und seinen Verordnungen ausgenommen werden, weshalb diese Vorlage parallele Regelungen im E-RVOG vorsieht (welche sich lediglich auslegungsweise an die Begriffe des IDAG anlehnt). Diese Auffangbestimmung löst die aktuelle, auf fünf Jahre befristet, Übergangsbestimmung in Artikel 65 IDAG ab und verhindert Rechtslücken.

Absatz 2: Der Wortlaut entspricht weitgehend Artikel 57s^{bis} Absatz 2 des bundesrechtlichen VE-RVOG. Keine Anwendung auf Daten juristischer Personen finden kommunale oder kantonale Bestimmungen, welche den angemessenen Datenschutz zur Bekanntgabe ins Ausland betreffen (Art. 24 Abs. 1 IDAG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 DSG und Art. 8 DSV). Der angemessene Datenschutz zur Bekanntgabe ins Ausland ist – anders als bei Personendaten – bei Daten juristischer Personen ausdrücklich nicht erwünscht, da zahlreiche ausländische Rechtsordnungen (insb. die europäischen) keinen Datenschutz für Daten juristischer Personen kennen. Ein angemessener Datenschutz für Daten juristischer Personen würde eine Bekanntgabe von Daten juristischer Personen ins Ausland erheblich erschweren, da die öffentlichen Organe die engen Voraussetzungen von Artikel 24 Absatz 2 IDAG erfüllen müssten. Hinzukommt, dass Vorschriften kantonaler oder kommunaler Erlasse, die die Aufsicht der Fachstelle Datenschutz betreffen ebenfalls nicht auf Daten juristischer Personen anzuwenden sind. Artikel 26d E-RVOG soll nicht dazu führen, dass die Fachstelle Datenschutz neue Kompetenzen zur Aufsicht über die Bearbeitung von Daten juristischer Personen erhält.

Artikel 26e; Bekanntgabe von Daten juristischer Personen

Absatz 1: Die Bekanntgabe von Daten juristischer Personen an öffentliche Organe richtet sich gemäss dem Binnenverweis in Absatz 1 nach denselben Voraussetzungen wie die Datenbearbeitung (Art. 26c E-RVOG) bzw. voraussetzungslos gegenüber öffentlichen Organen, die die Daten im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeiten benötigen. Die Bestimmung ist identisch mit Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a und b IDAG (vgl. sinngemäss Memorial für die Landsgemeinde 2021, Seite 114, Erläuterung zu Art. 22 IDAG). Da im Zusammenhang mit Daten juristischer Personen der Begriff der Stammdaten nicht verwendet wird, findet Artikel 22 Absatz 2 IDAG keine Entsprechung im E-RVOG.

Absatz 2: Die Voraussetzungen zur Bekanntgabe von Daten juristischer Personen an private Dritten sind identisch mit denjenigen in Artikel 23 Absatz 1 IDAG (vgl. sinngemäss Memorial für die Landsgemeinde 2021, S. 115, Erläuterung zu Art. 23 IDAG). Da im Zusammenhang mit Daten juristischer Personen der Begriff der Stammdaten nicht verwendet wird, findet Artikel 23 Absatz 2 IDAG keine Entsprechung im E-RVOG. Ebenso wird – aufgrund der gesetzgeberisch gewollten Ungleichbehandlung des Schutzes von Daten natürlicher Personen und Daten juristischer Personen – auf den qualifizierten Schutz bei wirtschaftlichen Zwecken durch Erfordernis einer formell-gesetzlichen Grundlage im Sinne von Artikel 23 Absatz 3 IDAG verzichtet.

Artikel 26f Datenbearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke

Die Voraussetzungen zur Datenbearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke von Daten juristischer Personen sind identisch mit denjenigen von Artikel 26 IDAG (vgl. sinngemäss Memorial für die Landsgemeinde 2021, S. 116, Erläuterung zu Art. 26 IDAG). Die Begriffe

der Anonymisierung und Pseudonymisierung entsprechen Artikel 9 und 31 IDAG (vgl. sinngemäss Memorial für die Landsgemeinde 2021, S. 108 f. und 117 f., Erläuterung zu Art. 9 und 31 IDAG), ebenso wie das Konzept der Datensicherheit mit demjenigen in Artikel 8 und 17 IDAG identisch ist (vgl. sinngemäss Memorial für die Landsgemeinde 2021, S. 108 und 113, Erläuterung zu Art. 8 und 17 IDAG).

Artikel 26g; Datenbearbeitung im Auftrag

Die Voraussetzungen zur Datenbearbeitung im Auftrag von Daten juristischer Personen sind identisch mit denjenigen von Artikel 27 IDAG (vgl. sinngemäss Memorial für die Landsgemeinde 2021, S. 116–117, Erläuterung zu Art. 27 IDAG). Die Ansprüche gemäss Artikel 26h ff. E-RVOG richten sich auch bei einer Datenbearbeitung im Auftrag an das öffentliche Organ (vgl. Art. 26h Abs. 3 E-RVOG).

Artikel 26h; Recht auf Auskunft über die eigenen Daten juristischer Personen

Absatz 1: Das Auskunftsrecht ist eine leicht abgeschwächte Form des Zugangsrechts zu Personendaten in Artikel 36 Absatz 1 IDAG (vgl. sinngemäss Memorial für die Landsgemeinde 2021, S. 119, Erläuterung zu Art. 36 IDAG). Demnach können betroffene juristische Personen grundsätzlich vom öffentlichen Organ lediglich Informationen darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden. Dies sieht das Auskunftsrecht in der VE-RVOG ebenso vor.

Absatz 2: Der Wortlaut entspricht weitgehend Artikel 57t Absatz 2 des bundesrechtlichen VE-RVOG bzw. dessen Vorlage in Artikel 25 Absatz 2 DSG. Er wurde sprachlich an die Informationspflichten gemäss Artikel 21 Absatz 1 IDAG angepasst (vgl. sinngemäss Memorial für die Landsgemeinde 2021, S. 114, Erläuterung zu Art. 21 IDAG). Mittels einer Generalklausel und einer Aufzählung von Mindestangaben werden diejenigen Inhalte konkretisiert, über welche Auskunft erteilt werden muss. Im Unterschied zu Artikel 21 IDAG werden den betroffenen juristischen Personen nicht alle bearbeiteten Daten mitgeteilt, sondern lediglich die Art der bearbeiteten Daten in Datenkategorien. Die Mitteilung der Aufbewahrungsdauer entspricht Artikel 36 Absatz 2 IDAG (vgl. sinngemäss Memorial für die Landsgemeinde 2021, S. 119, Erläuterung zu Art. 36 IDAG). Vom Bundesrecht bewusst nicht übernommen wurde das Vorliegen einer automatisierten Einzelentscheidung sowie die Logik, auf der die Entscheidung beruht (vgl. Art. 25 Abs. 2 Bst. f DSG), da das RVOG (wie auch das IDAG) derzeit keine Regelung über die Pflichten der öffentlichen Organe und die Rechte der betroffenen juristischen Personen bei automatisierten Einzelentscheidungen enthält. Die in der Aufzählung genannten Informationen sind erforderlich, um allfällige weitere Rechtsbehelfe gemäss Artikel 26j f. E-RVOG wahrzunehmen.

Absatz 3: Der Wortlaut entspricht weitgehend Artikel 57t Absatz 3 des bundesrechtlichen VE-RVOG bzw. dessen Vorlage in Artikel 25 Absatz 4 DSG.

Absätze 4–6: Diese Absätze betreffen die Modalitäten des Zugangsrechts. Sie sind identisch mit den Bestimmungen in Artikel 36 Absätze 3–5 (vgl. sinngemäss Memorial für die Landsgemeinde 2021, S. 119, Erläuterung zu Art. 36 IDAG).

Artikel 26i; Einschränkungen des Zugangsrecht

Absatz 1: Die Einschränkung des Zugangsrecht ist (obwohl hier in der Form einer Aufzählung) betreffend die Buchstaben a und b identisch mit Artikel 37 Absatz 1 IDAG (vgl. sinngemäss Memorial für die Landsgemeinde 2021, S. 119, Erläuterung zu Art. 37 IDAG). Ergänzt wurde diese Aufzählung mit einem neuen Buchstaben c, wonach der Zugang eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden kann, wenn das Gesuch unbegründet ist, namentlich einen datenschutzwidrigen Zweck verfolgt, oder offensichtlich querulatorisch ist (Bst. c). Der Wortlaut entspricht weitgehend Artikel 57u Absatz 1 Buchstabe c des bundesrechtlichen VE-RVOG bzw. dessen Vorlage in Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c DSG. Mit dieser (gegenüber Art. 37 Abs. 1 IDAG) ergänzenden Einschränkung sollen missbräuchliche Auskunftsgesuche verhindert werden.

Absatz 2: Der Wortlaut entspricht weitgehend Artikel 57u Absatz 2 des bundesrechtlichen VE-RVOG bzw. dessen Vorlage in Artikel 26 Absatz 4 DSG. Die Einschränkung des Zugangsrechts erfolgt als anfechtbarer Entscheid im Sinne von Artikel 3 VRG. Dies ergibt sich aus dem Verweis in Absatz 3 auf das IDAG respektive – über Artikel 53 Absatz 1 IDAG – auf das VRG.

Absatz 3: Diese Bestimmung ergibt sich aus dem Anspruch auf gerichtliche Durchsetzung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV). Das Verfahrensrecht sowie die zuständige Rechtsmittelinstanz bemisst sich nach den Bestimmungen des VRG. Mit dem Verweis auf die Verfahrens- und Rechtsschutznormen des VRG und nicht des IDAG wird verhindert, dass die Fachstelle Datenschutz neue Kompetenzen betreffend Daten juristischer Personen erhält.

Artikel 26j; Berichtigungsrecht

Absatz 1: Das Berichtigungsrecht ist identisch mit demjenigen in Artikel 39 Absatz 1 und 2 IDAG (vgl. sinngemäss Memorial für die Landsgemeinde 2021, S. 120, Erläuterung zu Art. 39 IDAG). Die Richtigkeit der Daten bemisst sich sinngemäss nach Artikel 16 IDAG (vgl. sinngemäss Memorial für die Landsgemeinde 2021, S. 113, Erläuterung zu Art. 16 IDAG).

Absätze 2–4: Diese Bestimmungen zum Berichtigungsrecht sind identisch mit denjenigen in Artikel 39 Absatz 3–5 IDAG (vgl. sinngemäss Memorial für die Landsgemeinde 2021, S. 120, Erläuterung zu Art. 39 IDAG). Ein Unterschied besteht darin, dass die Aufnahme eines Bestreitungsvermerks oder einer Gegendarstellung nur bei fehlender Feststellung über Richtigkeit oder Unrichtigkeit von besonders schützenswerten Daten möglich ist und nicht bei Daten juristischer Personen jeder Art. Dies ergibt sich aus dem erhöhten Schutzgehalt bei besonders schützenswerten Daten juristischer Personen, deren Richtigkeit von erheblicher Bedeutung sein kann.

Artikel 26k; Rechte bei widerrechtlicher Datenbearbeitung

Absatz 1: Die Rechte bei widerrechtlicher Datenbearbeitung sind identisch mit denjenigen in Artikel 38 Absatz 1 IDAG (vgl. sinngemäss Memorial für die Landsgemeinde 2021, S. 119 f., Erläuterung zu Art. 38 IDAG). Die Vernichtung und Löschung richten sich nach Artikel 30 IDAG (vgl. sinngemäss Memorial für die Landsgemeinde 2021, S. 117, Erläuterung zu Art. 30 IDAG). Verzichtet wird auf die Übernahme von Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe e IDAG, womit der Entscheid Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht werden muss bei widerrechtlicher Bearbeitung durch die öffentlichen Organe. Die Mitteilung oder Veröffentlichung eines Unterlassungs- oder Feststellungsentscheids wurde gemäss dem Memorial für die Landsgemeinde 2021 aus dem Europarecht übernommen zur Beseitigung der nachteiligen Folgen einer widerrechtlichen Bearbeitung. Der europarechtliche Datenschutz kennt hingegen keinen Schutz von Daten juristischer Personen, weshalb diesbezüglich auf dieses Mittel im kantonalen Recht in Bezug auf Daten juristischer Personen auch verzichtet werden kann.

5. Auswirkungen

5.1. Finanzielle Auswirkungen

Die beantragten Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen. Sie führen weder zu Einsparungen noch zu Mehraufwänden.

5.2. Personelle Auswirkungen

Die beantragten Änderungen haben keine personellen Auswirkungen. Sie führen weder zu Einsparungen noch zu einem Mehrbedarf an Personal.

5.3. Organisatorische Auswirkungen

Die beantragten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die ordentliche Behördenorganisation, sodass keine Umstrukturierungen erfolgen oder neue Zuständigkeiten begründet werden müssen. Im Gegenteil erlaubt nur eine Annahme der beantragten Änderungen, dass die öffentlichen Organe wie bisher Daten von juristischen Personen bearbeiten können.

6. Antrag

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die beiliegende Gesetzesänderung der Landschafts-
gemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer
vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Dr. Markus Heer, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*

Beilagen:

- SBE
- Synopse